

## Beschluß

der Mitgliederversammlung am 29. April 1972  
aufgrund eines Antrages des Vorstandes und des Landesausschusses

1. Der Vorstand wird beauftragt, durch entsprechende Maßnahmen umgehend dafür zu sorgen, daß alle Mitglieder des Landesverbandes die Bestimmungen der Satzung erfüllen und den nachfolgenden Qualifikationsmerkmalen (vgl. §§ 4 und 5 der Satzung) [1] entsprechen:
    - (1) Sie müssen eine Rechtsform im Sinne des privaten oder öffentlichen Rechts nachweisen.
    - (2) Sie müssen gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 sein.
    - (3) Sie müssen eine angemessene finanzielle Grundlage für ihre Arbeit nachweisen.
    - (4) Sie müssen ihre Bildungsarbeit als Dienst an der Allgemeinheit tun und dürfen weder der Gruppenisolierung dienen noch sich ausschließlich einem Spezialgebiet widmen.
    - (5) Sie müssen kontinuierlich und planmäßig arbeiten und die Gewähr der Dauer bieten.
    - (6) Sie müssen hinsichtlich der Teilnehmerzahl, der Thematik, der Finanzierung der Arbeit und der damit verfolgten Zielsetzung zur Offenlegung ihrer Leistungen bereit sein.
    - (7) Sie müssen jedermann offenstehen und die Teilnahme freistellen.
    - (8) Sie dürfen nicht der Gewinnerzielung dienen oder sonst gewerblich oder im Interesse eines gewerblichen Unternehmens betrieben werden.
    - (9) Sie müssen von einem nach Vorbildung und Werdegang geeigneten Mitarbeiter geleitet oder beraten werden.
    - (10) Sie müssen bereit sein, ihre Veranstaltungen mit entsprechenden Einrichtungen ihres Bereiches abzustimmen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.
    - (11) Sie müssen bereit sein, die zentralen Informationsstellen ihres Bereiches über ihren Veranstaltungsplan und seine Durchführung zu unterrichten.
  2. Zur Erfüllung der Forderung nach Kontinuität und planmäßiger Arbeit und der Gewähr der Dauer ist folgender Leistungsstand anzustreben:
    - a) Mindestens 20 Unterrichtswochen pro Jahr.
    - b) Pro Arbeitsabschnitt sollen Veranstaltungen aus mehreren der im Berichtsbogen aufgeführten Stoffgebiete [2] angeboten werden, wobei besonderer Wert auf Kurse und Arbeitsgemeinschaften aus dem historisch/politischen Bereich, berufsfördernden Bereich, mathematisch/naturwissenschaftlichen Bereich und aus dem freizeitbezogenen Bereich zu legen ist.
  3. Um die erforderliche Leistungsfähigkeit zu erreichen, soll der Vorstand entsprechende Schritte einleiten und den Zusammenschluß von Volkshochschulen auf Amtsebene oder in größeren Regionen fördern und unterstützen. Der Vorstand wird beauftragt, zu diesem Zweck die Grundlagen für einen „Schleswig-Holsteinischen Volkshochschul-Entwicklungsplan“ unter Berücksichtigung der zentral-örtlichen Gliederung des Raumordnungsplanes und der besonderen Belange der Volkshochschulen zu erarbeiten.
  4. In der Mitgliederversammlung 1973 ist über die durchgeführten Maßnahmen und deren Erfolg zu berichten.
- Anmerkungen:**
- [1]
- § 4**  
**Mitgliedschaft**
- (1) Mitglieder des Verbandes können sein:
    - a) ordentliche Mitglieder
      1. örtliche Volkshochschulen,
      2. Kreisvolkshochschulen und vergleichbare Einrichtungen,

3. Heimvolkshochschulen,
4. andere Einrichtungen, die im Sinne des Verbandszieles wirken;

Sie dürfen nicht der Gewinnerzielung dienen oder sonst gewerblich oder im Interesse eines gewerblichen Unternehmens betrieben werden.

- b) außerordentliche Mitglieder, natürliche und juristische Personen, deren Mitgliedschaft dem Verbandsziel dient.

[2]

- (2) Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Bezeichnung „Mitglied des Landesverbandes der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V.“ zu führen.
- (4) Über die Aufnahme und den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (5) Voraussetzungen für die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes sind:
  - a) Rechtsform als juristische Person im Sinne des privaten oder öffentlichen Rechts,
  - b) Gemeinnützigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl.I, S. 1592),
  - c) eine angemessene finanzielle Grundlage der Arbeit,
  - d) die Gestaltung der Arbeit im Sinne des § 5 dieser Satzung.

## § 5

### Aufgaben der Mitglieder

1. Die Mitglieder dienen der freien Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie haben die Aufgabe, Hilfe zu leisten für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung, für die kritische Verarbeitung von Informationen, für die Eigenständigkeit und für kooperatives und politisches Verhalten.
2. Sie gestalten ihre Arbeit selbständig und sind folgenden Qualifikationsmerkmalen verpflichtet:
 

Sie müssen ihre Bildungsarbeit als Dienst an der Allgemeinheit tun und dürfen weder der Gruppenisolierung dienen noch sich ausschließlich einem Spezialgebiet widmen.

Die müssen kontinuierlich und planmäßig arbeiten und die Gewähr der Dauer bieten.

Sie müssen hinsichtlich der Teilnehmerzahl, der Thematik, der Finanzierung der Arbeit und der damit verfolgten Zielsetzung zur Offenlegung ihrer Leistungen bereit sein.

Sie müssen jedermann offenstehen und die Teilnahme freistellen.

## Stoffgebiete

(Aus: VHS-Berichtsbogen des DVV)

- 1. Gesellschaft und Politik**  
Geschichte, Zeitgeschehen, Soziologie, Volkswirtschaft, Recht
- 2. Erziehung, Philosophie, Religion, Psychologie**
- 3. Kunst**  
Literatur, Bildende Kunst, Kunstgeschichte, Musik
- 4. Länder und Heimatkunde, Naturkunde**
- 5. Mathematik, Naturwissenschaften, Technologie**  
Rechnen, Technisches Zeichnen, Fertigungs- und Regeltechniken, Physik und Chemie
- 6. Verwaltung und kaufmännische Praxis**  
Bürotechnik und –Organisation, Betriebswirtschaft, Buchhaltung, Werbung und Verkauf, sonstige Bürofertigkeiten
- 7. Sprachen**
  - a) Englisch
  - b) Französisch
  - c) Italienisch
  - d) Russisch
  - e) Spanisch
  - f) Deutsch als Fremdsprache
  - g) Deutsch für Deutsche
- 8. Manuelles und musikalisches Arbeiten**  
Werken, plastisches Gestalten und Malen, Musizieren und Singen, Sprechen und Laienspiel, andere Freizeitbeschäftigungen
- 9. Hauswirtschaft**  
Haushaltsfertigkeiten, Haushaltskunde, Haushaltsökonomie, Ernährungslehre
- 10. Gesundheits- und Körperpflege**  
Gesundheitsfragen, Krankenpflege, Gymnastik, Sport, Kosmetik
- 11. Vorbereitung auf Schulabschlüsse**
- 12. Sonderprogramm**  
z. B. Clubs, Mitarbeiterlehrgänge, Sonderveranstaltungen